

AWG-Novellen-Stellungnahme 09. Juni 2021

Generelle Anmerkungen

in vielen Absätzen der Novelle wurden der derzeitige Name der Frau Bundesministerin (BMKUEMIT) nicht geändert.

Von dem angekündigten 3-Punkte-Plan zur Plastikvermeidung der FBM ist im Novellenentwurf leider nur ganz wenig zu finden.

Die argeAWV.at möchte ein einheitliches Leichtverpackungssammelsystem in ganz Österreich (zumindest auf Bundesland-Ebene), damit eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit beim Bürger gemacht werden kann und nicht mehr von Region zu Region unterschiedliche Vorgaben gelten.

Begrüßt wird,

1. dass das Ziel der Reduktion von 20% Einwegkunststoffverpackungen gegenüber 2018 gesetzlich festgeschrieben werden soll.
2. Das „Importverbot“ für bestimmte Abfallgemische und die Verringerung von Abfallferntransporten durch ein „Verbringungsverbot“
3. Die grundsätzliche Absicht, eine Verbesserung der ökologisch unzureichenden Situation bei Mehrweggetränkeverpackungen zu erreichen.
4. Die beabsichtigte Verlagerung von Abfallferntransporten auf die Schiene und die damit verbundene Reduktion von Treibhausgasemissionen
5. Die Erhöhung der Förderung von Maßnahmen von re-Use auf 5% der Lizenzeinnahmen der Sammel- und Verwertungssysteme

Defizite im gegenständlichen Novellenentwurf werden gesehen in:

1. Der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Rahmens für die Weiterentwicklung der getrennten Verpackungssammlung im Sinne der Kreislaufwirtschaft
2. Im Fehlen von Vorgaben für die gesicherte Erreichung des 90%-Ziels der Getrenntsammlung und Verwertung der Plastikgetränkeflaschen im Jahr 2029
3. Im Fehlen von konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Littering: Schlagwort Einwegpfand auf Getränkeverpackungen
4. In der mangelhaften Formulierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Erhöhung Wiederverwendungsquoten für Getränkeverpackungen und das Fehlen von gesetzlichen Konsequenzen für die Normunterworfenen
5. In der Nicht-Verankerung der erweiterten Herstellerverantwortung für nicht recycelte Kunststoffverpackungen: die „EU-Plastik-Steuer“ nach dem Verursacherprinzip in die Lizenzentgelte der Verpackungen integrieren
6. Der fehlenden Aufgabenübertragung der Abrechnung von kommunalen Leistungen an die VKS und damit einer dramatischen Verwaltungsvereinfachung
7. Der fehlenden Aufgabenübertragung an die VKS zur Führung des gemeinsamen Datenregisters für die Leistungsdokumentation

Spezielle Anmerkungen

WFA: S. 11, 65.000 t Einweg-Glasflaschen ist unverständlich bei einer Glassammelmenge von 230.000 t, als Quelle ist die Nachhaltigkeitsagenda angeben.

Zum Novellen-Text

(Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf die AWG-Paragraphen, Neues ist in Grün angemerkt, Begründungen in Blau)

§2 Abs 10: (10) Im Hinblick auf das in den §§ 13j bis 13m festgelegte Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen ist oder sind

Vorgeschlagene Fassung: 30. Im § 2 Abs. 10 lautet der Einleitungsteil:
„Im Hinblick auf die §§ 13j bis 13q ist oder sind“

§9 Abfallvermeidungsmaßnahmen: 10. die Verringerung von Lebensmittelabfällen um die Hälfte bis 2030 **muss auf ein Ausgangsjahr bezogen werden.** *Begründung: sonst wird die Verringerung nicht messbar!*

§ 14 (2) neu einfügen:

3 c) die Kosten der in Artikel 10 der SUP-Richtlinie genannten Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Artikel;

3 d) **die Kosten der Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen** entsorgten Abfällen dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie die Kosten der anschließenden Beförderung und Behandlung dieser Abfälle;

Begründung: die Kostentragungsbestimmungen der SUP-Richtlinie sollen vollständig im AWG werden und so unmittelbar in österreichisches Recht umgesetzt werden.

§14b, **Die Mehrwegquoten** sollten als absatzseitige Mehrwegquoten definiert werden und nicht von einer Angebotsverpflichtung, die nicht klar definiert ist. Es sollten explizite Sanktionen geben wie das Bezahlen einer Nichterfüllungs-Abgabe in einen Topf, aus dem die Erfüller der Mehrwegquoten gefördert werden (Öko-Bonus-Modell). Die Definition von Mehrweggebinden sollte eine Wiederverwendungsanzahl von mindestens 12 Befüllungen vorsehen. Ein Stufenplan sollte diese Mehrwegquoten über die Jahre erhöhen, damit für die Abfüller Planungssicherheit gegeben ist.

§15 (9) **Transporte über 3 t bis 100 km auf die Bahn:** Zur konkreten Umsetzung dieses Vorhabens wird vorgeschlagen, eine Selbstverpflichtung der Ministerin zur Erlassung einer eigenen Abfall-Bahn-Transport-Verordnung binnen 3 Jahren aufzunehmen und diese in einem eigenen Stakeholderprozess mit allen beteiligten Kreisen auszuarbeiten

§ 28b. (1) Für Papier-, Metall-, Kunststoff-, Glas-, Bio- und Textilabfälle sind jeweils getrennte Sammlungen durchzuführen. *Die Verpflichtung dazu ist von den jeweils zuständigen nachgelagerten Gesetzgebern (Landesregierungen, Gemeinden) an jeden Betrieb und jede*n Bürger*in zu überbinden.* *Begründung: Wenn es keinen Verpflichteten gibt, richtete sich diese Bestimmung an „unbekannt“ und wird nicht entsprechend vollzogen werden.*

§28c (3) neu einfügen: 1a) **Kosten der mit gemischten Siedlungsabfällen gesammelten Verpackungen und Elektroaltgeräte**, Kosten der getrennten Sammlung, des anschließenden Transports sowie der Behandlung der Abfälle, einschließlich derjenigen Behandlung, die erforderlich ist, um die Zielvorgaben für die Abfallbewirtschaftung gemäß Abs. 1 zu erreichen; dabei sind die kosteneffiziente Bereitstellung der Dienstleistungen und die Einnahmen aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, Altstofferlöse und nicht ausgezahlte Pfandgebühren zu berücksichtigen; *Begründung: Damit die tatsächlichen Kosten der Verpackungen und Elektroaltgeräte ihnen zugerechnet werden, sind auch die Verpackungen und Elektroaltgeräte im Restmüll und ihre Sammel- und Entsorgungskosten in die Lizenzgebühren einzurechnen, sonst subventionieren die*

Müllgebührenzahler diejenigen, die überdurchschnittlich viel Verpackungen oder EAGs kaufen. Die Bestimmungen des § 29b (5) sind umzusetzen.

§ 29b (8)

Die bisherige Regelung zur Verlosung in § 29b (8) sieht alle fünf Jahre eine Verlosung aller Sammelregionen an die Sammel- und Verwertungssysteme entsprechend der jeweiligen Marktanteile vor.

Damit ist in einem nennenswerten Anteil der Sammelregionen ein Wechsel zwischen den Ansprechpartnern der Sammelregionen und der Sammel- und Verwertungssystemen gegeben. Die Folge sind erhöhte Aufwände zur Einarbeitung in die jeweiligen regionalen Gegebenheiten seitens der Sammel- und Verwertungssysteme gemeinsam mit den Regionalpartnern vor Ort. Die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit dieser Veränderung wird geringer als eine Kontinuität zwischen den Ansprechpartnern eingeschätzt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass künftig nur mehr die Veränderung der Marktanteile gegenüber der letzten Verlosung alle fünf Jahre ausgelost wird („Änderungsverlosung“).

Begründung: Damit könnte eine höhere Anzahl an Sammelregionen bei dem bisher zugelosten Sammel- und Verwertungssystem verbleiben und müssten.

§30 a Verpackungskoordinierungsstelle

(Bundesministerium ist zu aktualisieren)

„(1) ... Haushaltsverpackungen betrauen: *neu einfügen: 1. Abrechnung der Leistungen, die Gemeinden, Städten und Gemeindeverbänden für HSVS erbringen*, 2. die Information der Letztverbraucher, einschließlich der finanziellen Abgeltung der diesbezüglichen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, ...

Begründung: mit der Marktöffnung 2015 stieg die Anzahl der jährlichen Rechnungen, die die kommunalen Vertragspartner an die HSVS zu legen hatten auf 15.700, durch die Übertragung der Abrechnung an die VKS ließe sich diese auf 700 Rechnungen. Die Öffnung des Lizenzierungsmarktes mit der VerpackVO 2013 führte dazu, dass jeder der derzeit 150 kommunalen Vertragspartner 110 Einzelrechnungen an 5 verschiedene Systeme und die VKS pro Quartal stellen muss. Dies lässt sich mit dieser Bestimmung auf eine Rechnung mit 6 Positionen im Quartal reduzieren, wenn die Abrechnung über die Verpackungskoordinierungsstelle geht

10. Führen des Leistungsdatenregisters als Basis für die Verrechnungen der HSVS-Vertragspartner an die HSVS unter Abgeltung der Entwicklungskosten für dieses Register

(2) Gewerbeverpackungen: 7. Führen des Leistungsdatenregisters als Basis für die Verrechnungen der HSVS-Vertragspartner an die HSVS unter Abgeltung der Entwicklungskosten für dieses Register

Begründung: Für die Abrechnung aller Vertragspartner mit den HSVS sollte dieses Register in der Verantwortung des Regulators VKS übergehen und nicht in den Händen des marktbeherrschenden Systems verbleiben; diesem sind seine Entwicklungskosten selbstverständlich abzugelten.

Nähere Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme

§36

1. ... 7.

8. Nähere Bestimmungen über eine ökologische Ausgestaltung der Abgeltung der Verpackungen, die gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen gesammelt werden.

Begründung: Die Umweltministerin sollte auch die Grundsätze der ökologischen Ausgestaltung einer AbgeltungsVO erlassen.